

Satzung

für die Musikschule der Gemeinde Kötz

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Kötz folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

- (1) Die Musikschule führt den Namen „Musikschule Kötz“ und hat ihren Sitz in Kötz.
- (2) Die Musikschule ist eine ausschließlich von der Gemeinde Kötz getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung.
- (3) In die Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben.

§ 2

Auftrag

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule pflegt Musizierformen aus fast allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen. Die Schule will Freude und Verständnis für die Musik in alle Kreise der Bevölkerung tragen.

§ 3

Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Die Musikschule gliedert sich in

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumentalunterricht
3. Ensemblefächer
4. Ergänzende Einrichtungen

Mindestbestandteil des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 – 3.

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden vom Träger in einer Schulordnung als Anlage zu dieser Satzung niedergelegt.

Seite 2

§ 4

Gebühren

Die Benützer leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 5

Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule in Absprache mit dem Musikverein Großkötz und der Kolpingkapelle Kötz deren Heime kostenlos als Unterrichtsräume zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung.

§ 6

Leiter der Musikschule

Der Leiter der Musikschule und der stellvertretende Leiter werden vom Träger der Musikschule bestellt. Der Leiter ist gleichzeitig Ausbildungsleiter.

Dem Leiter obliegen

1. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplanes,
 - b) Vorschlag für die Einstellung der Lehrkräfte,
 - c) Überwachung des Unterrichtes,
 - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - f) Durchführung von Veranstaltungen,
 - g) Statistik, Analyse und Planungen,
2. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
 - b) Führung des Lehrerkollegiums,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) kulturelle Kontaktpflege,
 - e) Fachliche Informationen und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten.

Der Leiter der Musikschule ist der Gemeinde Kötz hierfür unmittelbar verantwortlich.

Seite 3

§ 7

Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten freie Mitarbeiter, die staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein sollen.
- (2) Sämtliche Lehrkräfte werden vom Träger der Musikschule im Einvernehmen mit dem Schulleiter bestellt und in ihre Aufgaben eingewiesen.

§ 8

Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule stellt die Gemeinde Kötz (VG-Kötz) geeignetes Personal.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kötz, den 21.02.2003


Stephan Däubler
1. Bürgermeister

- Gemeinderat vom 21.12.2002
- Amtsblatt vom 21.02.2003
- In Kraft seit 22.02.2003